

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 159

Diez, Montag den 12. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nbt. Ia Z.-Nr. 10128.

Verordnung.

Für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein wird verboten:

jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Ueberswachung zu überlassen. Unter das Verbot fällt auch der Verkauf durch Automaten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Vergl. § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851.

Coblenz, den 8. Juli 1915.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein**

v. Lüdward,
Generalleutnant.

Nr. 5532.

Diez, den 8. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Heeresverwaltung wird in nächster Zeit größere Mengen alten und neuen Strohes ankaufen.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, dem Probiantamt in Coblenz mitzuteilen, bei welchen Besitzern sich Mengen alten Strohes befinden und neues Stroh nach der Ernte zu beschaffen ist. Besonders ist auch die Angabe der Stroh verarbeitenden Fabriken erwünscht, da bei diesen noch große Bestände lagern sollen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Z.-Nr. 1329 E.

Diez, den 7. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Betriebssteuer-Veranlagung.

Gemäß Artikel 5 Nr. 4 der Anweisung vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer gehen Ihnen heute die Hebelisten und die Steuerzuschriften für die Steuerpflichtigen zu.

Die Steuerzuschriften sind den Steuerpflichtigen sofort gegen Empfangsschein zuzustellen. Im übrigen verweise ich wegen der Aushändigung auf mein Ausschreiben vom 2. April 1898, Z.-Nr. 1 3104 (Kreisbl. Nr. 80) nach dem auch wegen der Betriebssteuer-Zuschriften genau zu verfahren ist.

Die Empfangsscheine sind mir spätestens bis den 15. Juli zurückzureichen.

Der Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung ist dem Ortsverwalter (Gemeinderedner) sofort mit der Weisung zuzufertigen, die darin verzeichneten Bezüge innerhalb 14 Tagen nach Behändigung der Steuerzuschriften von den Steuerpflichtigen einzuziehen. Bis spätestens zum 25. Juli ist der Gesamtbetrag der auf die einzelnen Gemeinden für das Jahr 1915 entfallenden Betriebssteuerbeträge in einer Summe an die Kreislokkommunikalkasse hier abzuliefern.

Der Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung ist gut aufzubewahren.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nr. 1328 E.

Diez, den 7. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Sie werden ersucht, die Gewerbesteuerrollen, die Ihnen bereits ohne Anschreiben zugegangen sind, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang offen auszuliegen. Daß dies geschehen, ist auf dem Titelblatt der Rolle zu bescheinigen.

In der öffentlichen Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Rolle ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet ist. Die Bekanntmachung muß acht Tage vor der Auslegung der Rolle erfolgt sein.

Nach dreundeter Auslegungsfest haben Sie die Rolle dem Gemeinderichter zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Die Ihnen weiter zugegangenen Benachrichtigungen sind den Steuerpflichtigen auszuhändigen. Die hierüber ausgefertigten Zustellungsbescheinigungen sind mit alphabetisch geordnet innerhalb 8 Tagen einzureichen.

**Der Vorsitzende des Steuerausschusses der
Gewerbesteuerklassen III und IV.
Duderstadt.**

I 5129.

Diez, den 8. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. April d. Js. I 2180, Kreisbl. Nr. 88, betr. Gummisammlung, ersuche ich Sie nunmehr die f. Bt. gesammelten Gegenstände umgehend an die Sammelstellen des Roten Kreuzes in Diez, Nassau und Bad Ems einzusenden, von wo aus ihre Weiterbeförderung erfolgt.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher Landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.
- b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe so weit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen ausgeschlossen ist.
- d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbststeinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schuhvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung über der Dreschtrummel, an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlege Seite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trummel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlege Seite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

- e) Alle Säcksel-, Streustroh-, Grünfütter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einzelmägen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichlichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kupeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.) welche die zeitweise Entfernung der Schuhvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Trettwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu 6 (Ausrüst-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.

gez. von Kaufmann.

J.-Nr. I. 4942.

Diez, den 3. Juli 1915.

Vorstehendes theile ich den

Ortspolizeibehörden des Kreises

mit dem Auftrage mit, die Durchführung der Vorschriften genau zu überwachen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

J.-Nr. I. 4955.

Diez, den 7. Juli 1915.

An die Bürgermeister.

Gemäß §§ 36 ff und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (N.-G.-Bl. S. 41 ff) erlaube ich Sie, das Verzeichnis (Liste) der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenennamte für das Jahr 1916 berufen werden können, alsbald sorgfältig aufzustellen und nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen nebst den etwa vorgebrachten Einsprüchen bis zum 10. August d. Js. an das Königl. Amtsgericht einzusenden.

In der Liste sind nicht aufzunehmen:

A. Personen, welche zum Schöffennamte unfähig sind:

1. Ausländer,
2. diejenigen, welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilt oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Vekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind;
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Vekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

B. Personen, welche zum Schöffennamte nicht zu berufen sind:

1. Ausländer,
2. Personen, welche noch nicht zwei Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben;

Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten;
6. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
7. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören auch: a) Eisenbahn-Stations-Vorsteher; b) Stations-aufseher und Assistenten; c) Bahnmeister; d) Weichensteller; e) Bahnwärter; f) Zugführer; g) Packmeister; h) Schaffner; i) Rangiermeister; l) Wagentwärter und Bremser; l) Stations- und Perrondienner; und m) Nachtwächter.
8. Religionsdiener und Volksschullehrer.
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Urlisten insofern unvollständig waren, als in ihnen eine ganze Anzahl Personen fehlten, obwohl Ausschlussgründe nicht vorlagen. Ich muß erwarten, daß alle ausnahmsberechtigten Personen auch tatsächlich in die Liste eingetragen werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuß. See-, Fluß- und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbescheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kriibmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kriibmeister in Eltville,
5. bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafenbeamten in Rudesheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstände des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Buhnenmeister in Wehlar,
9. bei dem Schleusenwärter in Runkel,
10. bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusenwärter in Weilburg,
12. bei dem Schleusenwärter in Limburg,
13. bei dem Schleusenwärter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabsorgen, welche sich in der Empfangsbescheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Diez, den 7. Juli 1915.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

1 A II e 4229 15.

Schilfrohr als Futter.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Der trockene Vorsummer dieses Jahres hat zur Folge gehabt, daß der erste Schnitt der Heuernte mancherorts der Menge nach wenig befriedigte; auch das Stroh, namentlich das Sommerstroh, wird trotz der inzwischen eingetretenen Niederschläge kurz bleiben. Man wird also mit Raufutter sparsam wirtschaften müssen. Es sei deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß das Schilfrohr (*Arundo phragmites*), auch Ret oder Riet genannt, sowohl grün als getrocknet ein recht brauchbares Futter darstellt, nur muß es beizeiten, d. h. vor der Blüte, spätestens Anfang Juli zum erstenmal geschnitten werden. Es liefert dann gewöhnlich noch zwei Nachschnitte. In den hannoverschen Marschen und in Masuren wird es in trockenen Jahren von jeher gefüttert. Heu und Schilfrohr enthält durchschnittlich 8 pCt. stickstoffhaltige und 45 pCt. Extraktstoffe, darunter beträchtliche Mengen von Zucker. Das Schilfrohr wird sowohl grün als getrocknet von Pferden und Rindern gern genommen. Eine gewisse Vorsicht ist nur insofern geboten, als mit Rost, Mutterkorn oder Brandpilzen befallenes Rohr nicht, namentlich nicht an tragende Tiere, verfüttert werden darf. Die Fütterung des nicht befallenen Rohres ist dagegen in gesundheitlicher Beziehung gänzlich unbedenklich. Zum Aberntes des Rohres aus Wasserflächen geeignete Geräte und Maschinen sind u. a. in Heft 199 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ näher beschrieben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

W.B. Mainz, 8. Juli. (Nichtamtlich.) In der Mainzer Volkszeitung veröffentlicht der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Dr. Eduard David unter der Überschrift „Der Weg zum Frieden“ einen Artikel, in dem es heißt: Einmal müssen wir alles daran setzen, die militärische Lage noch mehr zu unseren Gunsten zu gestalten. Jeder Sieg der deutschen Waffen im Osten oder im Westen, zu Wasser oder zu Lande, fördert die Friedensneigung unserer Gegner. Denn er schwächt ihre Kraft und damit ihre Sieges- und Eroberungshoffnungen. Unsere braven Parteigenossen, die draußen in treuer Kameradschaft mit unserer gesamten Wehrmacht Uebermenschliches an Ausdauer und Tapferkeit leisten, fördern damit den Frieden. Sie in ihrem Kampfesmut, in ihrer Kraft des Ausharrens stärken, heißt den Tag des ersehnten Friedens beschleunigen. Zum zweiten gilt es, die Widerstandskraft der Bevölkerung in der Heimat aufrechtzuerhalten, alles zu tun, was den festen Zusammenhalt des deutschen Volkes in diesem furchtbaren Ringen um seine nationale Existenz und Entwicklungsfreiheit fördert. Unsere Gegner sind begierig auf jedes Zeichen der Schwäche und Uneinigkeit innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft. Sie frohlocken über alles, was sie in diesem Sinne auslegen können. Das ist nur zu natürlich. Stärkt es doch ihre Lieblingshoffnung, daß, je länger der Krieg dauere, um so weniger das deutsche Volk imstande sein werde, der ungeheuren Ueberzahl seiner Feinde zu widerstehen. Aus diesem Grunde sind auch die Quertreibereien der Opposition in den Reihen der deutschen Sozialdemokratie vom feindlichen Auslande begrüßt worden. Auch das Manifest der Genossen Kaase, Bernstein und Raugky wurde nur unter diesem Gesichtspunkt gewertet. Sie tragen deshalb nicht zur Förderung des Friedens bei, sie bewirken das Gegenteil: Sie verlängern den Krieg! Wollen wir darum, daß der ersehnte Tag des Friedens bald herannahe, so müssen wir alles daransetzen, daß auch unsere Gegner sich von der Unüberwindbarkeit

unserer Wehrmacht und der Unererschütterlichkeit unserer inneren Einheit überzeugen. Je schneller wir ihnen die Einsicht beibringen, daß es mit all ihren Verschmetterungs- und Eroberungsplänen nichts ist, je deutlicher wir ihnen zeigen, daß alle ihre Hoffnungen auf innere Uneinigkeit und Schwächung eitel sind, um so eher werden wir sie zum Frieden geneigt machen. Das ist der einzige Weg zu einem baldigen, guten und sicheren Frieden.

Eben Hedin.

Berlin, 8. Juli. Nach vier Monaten Aufenthalt an der Ostfront kehrte Eben Hedin nach Stockholm zurück. Er sprach sich, wie dem Berliner Lokalanzeiger berichtet wird, lobend über die Tapferkeit der russischen Soldaten aus und sagte, daß weder in Deutschland noch in Oesterreich-Ungarn Haß gegen die Russen bestände. Die Deutschen meinten sogar, daß die Russen ihre anständigen Gegner seien. Eben Hedin erwähnte seine Besuche bei dem Feldmarschall von Hindenburg und bei Kaiser Franz Josef. Der alte Kaiser sei über alle Einzelheiten des Krieges genau unterrichtet. Hedin schloß seinen Bericht mit der Versicherung, daß sein Aufenthalt an der Ostfront das größte Ereignis seines Lebens sei.

Aus Südafrika

W.B. London, 8. Juli. (Nichtamtlich.) Das Kauterische Büro meldet aus Otavifontein: Die Brigade Manie-Botha (Freistaatsfreiwillige) mußte, ehe sie Otavi und Otavifontein erreichte, in einem Dornestrüpp von mehreren Meilen Ausdehnung gegen starke feindliche Streitkräfte kämpfen. Längs der ganzen Front waren die kämpfenden Parteien manchmal nur einige Yards voneinander entfernt. Flugzeuge der Unionstruppen schwebten ununterbrochen über dem Kampffelde. Die Deutschen hatten beim Rückzug den Vorteil, daß sie hinter den Büschen Deckung fanden, während die vorrückenden Unionstruppen mehr bloßgestellt waren. Infolge der Ermüdung der Truppen und der Dichtigkeit der Büsche waren die Unionstruppen genötigt, für diesen Tag den weiteren Vormarsch einzustellen. Ein Regiment südafrikanischer berittener Jäger wurde später ausgeschifft, um ein Eisenbergwerk an der linken Flanke zu besetzen.

N. 1/15
- 13 -

Konkursverfahren.

1.) In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. April 1915 in Diez gestorbenen Kaufmanns Otto Belde ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf **den 4. August 1915, vormittags 10¹/₄ Uhr** vor dem königlichen Amtsgericht hier selbst bestimmt.

2.) Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500 Mark, seine Auslagen auf 55 Mark 75 Pf. festgesetzt.

Diez, den 6. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

Holzverkauf. Oberförsterei Kahenelsbogen.

Montag, den 19. Juli cr. vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von M. Bernhardt in Kahenelsbogen. Schutzbezirk Obersischbach. Distr. 18 Frickborn, 20 Altesgraben, 23 Grauestein, 29 Steinkopf, 34 Hüttenwald. Eichen: 3 St. = 7 Fhm. (40 — 49 Ctm. Dm.) 89 St. = 64 Fhm. (30 — 39 Ctm. Dm.) Schutzbezirk Bärbach. Distr. 39 Ergenstein, 54 Lehn. Eichen: 7 St. = 4 Fhm. Buchen: 232 St. = 104 Fhm. 3 bis 5 M. Die Buchenstämme dürfen im Walde zerhackt, aufgespalten und aufgefahrt werden.